



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.3 RRB 1889/0618
Titel	Baulinien.
Datum	30.03.1889
P.	131–132

[p. 131] A. Mit Regierungsbeschluß vom 26. Mai 1887 wurden u. A. die Bau- und Niveaulinienpläne für die Hochstraße Fluntern von der Mittlerbergstraße bis zum Schulhaus genehmigt. Die Baulinie hat nach dem genehmigten Plan auf der Nordostseite 4 und auf der Südwestseite 3 m Abstand von der Straßengrenze.

B. Mit Hingabe vom 20. März 1889 legt der Gemeindrath Fluntern einen Plan über Abänderung der nordöstlichen Baulinie vom Grundeigenthum des Herrn Schlosser Bruppacher bis zum Spritzenhaus zur Genehmigung vor, und bemerkt dazu, daß die Verlegung der Baulinie von 4 m auf 7 m Distanz von der Straße auf Wunsch der anstoßenden Grundeigenthümer erfolgt und daß laut beigelegtem Zeugniß der Bezirksrathskanzlei gegen die im Amtsblatt Nr. 19 vom 5. März 1885 ausgeschriebene Aenderung keine Einsprache erfolgt sei.

Die projektirte Vergrößerung der Bauliniendistanz liegt im öffentlichen Interesse, ist daher nicht zu beanstanden.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt: // [p. 132]

1. Dem vom Gemeindrath Fluntern vorgelegten Plan betreffend Abänderung der mit Beschluß vom 26. Mai 1887 genehmigten, nordöstlichen Baulinien der Hochstraße, im Sinne der Verschiebung des Stückes von der Liegenschaft von Schlosser Bruppacher bis zum Spritzenhaus auf 7 m Distanz von der Straße, wird die Genehmigung ertheilt.

2. Mittheilung an den Gemeindrath Fluntern unter Rückstellung eines genehmigten Planexemplars und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschuß des andern Planexemplars und der übrigen Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: kvr)/20.06.2014]